

Anlage 1

Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 28.08.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1897 (BGBl. I S. 602)– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Präambel

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie unverzichtbaren Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verloren gegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielflächen gedeckt werden muss. Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Stadt Köln, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird, und auch nicht wegsehen, wenn es zu Problemen kommt und Kindern und Jugendlichen helfend zur Seite stehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Köln.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.

- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spiel- und Bolzplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.
- (2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:
 - a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind,
 - i) der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,
 - j) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spiel- und Bolzplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben,
 - k) Musikanlagen und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,
 - l) das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze,
 - m) das Rauchen (auch von Wasserpfeifen),
 - n) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm oder sonst wie erheblich belästigen oder stören oder gegen die Benutzungsregeln dieser Satzung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.
- (2) Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen i.S. des Abs. 1 oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes oder unbefristetes Spiel- und/oder Bolzplatzverbot erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den in § 5 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer

Geldbuße bis zu 1.000,-- € und bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen/Abweichungen

Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann die Nutzung der Spiel- und Bolzplätze auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken, sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1989 außer Kraft.